



UNIVERSITÄT PADERBORN

Die Universität der Informationsgesellschaft

**Wahlvorstand für die Wahl der Jugend- und
Auszubildendenvertretung**

**Wahlausschreiben für die Wahl der aus mehreren Mitgliedern
bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretung
(§ 56 Abs.1 LPVG NRW; §§ 40 Abs.1 Satz 1, 6 WO-LPVG)**

ausgehängt am: _____

abzunehmen am: _____

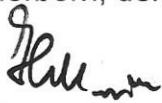
Wahlausschreiben

Der Wahlvorstand macht die nach § 55 des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) wahlberechtigten und wählbaren Beschäftigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften auf Folgendes aufmerksam:

1. Gemäß der §§ 54 und 56 Abs.1 LPVG NRW ist bei der Universität Paderborn eine aus 5 Mitgliedern bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.
2. Die Wahl findet als Briefwahl statt.
Die Wahl findet statt am 29.05.2019
Das Wahllokal befindet sich in B 3.239
3. Wählbar sind gemäß § 55 Abs.2 LPVG NRW alle Beschäftigten, die am (letzten*) Tag der Wahl noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Auszubildenden, Beamtenanwärter/innen und Praktikant/innen und seit mindestens 6 Monaten der Dienststelle angehören.
4. Die zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung berechtigten Beschäftigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 08.05.2019 um 14 Uhr. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge für die Wahl berücksichtigt werden. Wahlvorschläge und Erklärungen können montags bis freitags (ausgenommen an Feiertagen) in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr in Zimmer B 3.239 beim Wahlvorstand eingereicht werden.
5. Jeder Wahlvorschlag, der von wahlberechtigten Beschäftigten eingereicht wird, muss von mindestens 3 zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung berechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Ein/e Beschäftigte/r soll als Vertreter/in des Wahlvorschlags benannt werden.

6. Jeder Wahlvorschlag, der von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht wird, muss von einer/einem von dieser Beauftragten unterzeichnet sein.
7. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerber/innen enthalten, wie Mitglieder der JAV zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag soll die Geschlechter ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Dienststelle entsprechend berücksichtigen sowie Bewerber/innen der verschiedenen Beschäftigungsarten und Ausbildungsberufe enthalten. Die Bewerber/innen sind unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums sowie der Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung untereinander aufzuführen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
8. Die Aufnahme einer Bewerberin/ eines Bewerbers in mehrere Wahlvorschläge ist unzulässig. Jede/r wahlberechtigte Beschäftigte kann ihre/seine Unterschrift zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Nichtwählbare Beschäftigte dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.
9. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Stützunterschriften aufweisen oder erst nach Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, sind ungültig.
10. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Die gültigen Wahlvorschläge werden ab dem 10.05.2019 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.
11. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zum LPVG NRW liegen ab dem 17.04.2019 bis zum Ende der Stimmabgabe montags bis freitags (ausgenommen an Feiertagen) von 8.00 bis 15.00 Uhr in B 3.239 zur Einsichtnahme aus. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können schriftlich innerhalb einer Woche nach seiner Auslegung beim Wahlvorstand eingereicht werden.
12. Für alle Wahlberechtigten wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eines zusätzlichen Antrages auf Übersendung der Wahlunterlagen bedarf es nicht.
13. Die öffentliche Stimmauszählung findet am 29.05.2019 ab 14.00 Uhr im Raum C 2.235 statt. Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird. Das Wahlergebnis wird anschließend an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.

Paderborn, den 17.04.2019



(Vorsitzender)

